



KONZERN-EINKAUF & IT

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der

Österreichische Post AG

für

IT Services & Dienstleistungen

Software as a Service

(Fassung vom 31.07.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>Geltung</u>	2
2.	<u>Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz</u>	2
3.	<u>Angebot / Kostenvoranschlag / Vollständigkeit</u>	3
4.	<u>Lieferform</u>	3
5.	<u>Abnahme</u>	4
6.	<u>Übernahme / Teilübernahmen</u>	4
7.	<u>Verwertungsrechte / Nutzung des geistigen Eigentums</u>	4
8.	<u>Freiheit von Rechten Dritter</u>	5
9.	<u>Information/Präsentation/Workshops</u>	5
10.	<u>Projektmanagement</u>	5
11.	<u>Weitere Pflichten AN</u>	6
12.	<u>Entgelt</u>	8
13.	<u>Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen</u>	9
14.	<u>Leistungszeitpunkte/Vertragsstrafe</u>	9
15.	<u>Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)</u>	10
16.	<u>Schadenersatz</u>	10
17.	<u>Außerordentliche Kündigung</u>	10
18.	<u>Übertragungsverbot</u>	111
19.	<u>Kosten und Gebühren</u>	11
20.	<u>Sonstiges</u>	12



1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“ bzw. „AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) über IT-Services und Dienstleistungen sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.
Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.2. Unter IT-Services und -Dienstleistungen werden vor allem Programmierdienstleistungen, Wartungsleistungen, ASP, Beratungsleistungen sowie Schulungen verstanden.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.

2. Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 2.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 2.2. Der AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er hat insbesondere
 - diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
 - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
 - alle ihm von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
 - wenn er Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
 - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.
- 2.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
 - eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
 - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN oder durch Dritte, die dem AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
 - die Informationen dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
 - die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem AN zur Kenntnis gebracht wurden;
 - Informationen betroffen sind, die der AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.



- 2.4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./1** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- 2.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.
- 2.6. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro Zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung der Pönale befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3. Angebot / Kostenvoranschlag / Vollständigkeit

- 3.1 Den Aufwand für sämtliche Angebote einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge trägt der AN; wird vom AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170 a ABGB).
- 3.2 Der AN garantiert, dass er den Kostenvoranschlag sowie das Angebot unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit, dem Stand der Technik, der zweckentsprechenden Dimensionierung sowie Eignung aufgrund der Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) für die Post erstellt; es dürfen insbesondere keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für ordnungsgemäße und mängelfreie Funktionsfähigkeit, wie sie gewöhnlich vorausgesetzt bzw. vertraglich vereinbart wurden, erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung oder im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Fehlen Teile, Komponenten oder Nebenleistungen, sind diese vom AN kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 3.3 Werden Teilleistungen vergeben bzw. beauftragt, ist der AN verpflichtet, die Leistung so auszuführen, dass eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die vorgegebenen Schnittstellen möglich ist.

4 Lieferform

- 4.1 Der AN als Lizenzgeber stellt dem AG als Lizenznehmer einen „Software as a Service (SaaS)“ Dienst zur Verfügung.
- 4.2 Sofern ausdrücklich vereinbart, ist der AN verpflichtet, auf Basis des Lastenheftes des AG ein Pflichtenheft zu erstellen, in dem seine technischen Festlegungen, welche er gemeinsam mit der Post erarbeitet hat, dokumentiert werden.
- 4.3 Die Anwendung liegt auf dem Server des AN als Lizenzgeber. Dieser stellt den Erfüllungsort dar.



5 Abnahme

5.1 Vor der Abnahme hat der AN der Post die Fertigstellung des Service oder Teilen davon ehestens schriftlich mitzuteilen und die Post zur Abnahme aufzufordern; die Abnahme erfolgt nach schriftlicher Mitteilung.

5.2 Bei Feststellung eines wesentlichen Mangels kann die Post die Abnahme verweigern. Es gilt ein Pönale gemäß den SLA (Service-Level-Agreement) analog als vereinbart.

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht, jedoch sind diese analog zu den Fristen gemäß SLA (Service-Level-Agreement) zu beheben. § 377 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5.3 Wird die Abnahme des mängelfreien Leistungsgegenstandes von der Post nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Meldung durchgeführt, gilt der Leistungsgegenstand vier Wochen nach Meldung als mängelfrei abgenommen.

6 Übernahme / Teilübernahmen

6.1 Als Tag der Übernahme gilt:

- der Werktag, der dem Tag, an dem die erfolgreiche Abnahme durch Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls beendet wird, folgt; oder
- bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch die Post der Werktag, nach dem die Software gemäß dem von der Post unterfertigten Abnahmeprotokoll betriebsbereit installiert wurde und der Post uneingeschränkt vertragskonform und mängelfrei zur Verfügung steht; oder
- soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt, der Werktag, an dem das Werk vertragskonform und mängelfrei geliefert wurde.

6.2 Sind mehrere Abnahmen von Teilen des Service notwendig, wird diese anschließend nur in ihrer Gesamtheit übernommen. Punkt 5. gilt sinngemäß. Übernahmen von Teilen des Service werden nur dann vorgenommen, wenn die Post dem ausdrücklich vorher zustimmt. Werden Teilübernahmen vorgenommen, so geht nur der jeweils betroffene Teil des Werkes an die Post über.

6.3 Sind aufgrund eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung sämtlicher (Teil-) Abnahmen und der Übernahme, wegen Mängeln an der Leistung, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes bis zur Übernahme und damit bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist erforderlich, müssen diese vom AN oder dessen Beauftragten nach seinen Angaben durchgeführt werden; sofern erforderlich, wird vom AN das technische Personal für die Aufrechterhaltung der Funktionen beigestellt. Diese Mängelbehebung wird vom AN gemäß den Vorgaben der Post - aufgrund zeitlicher betrieblicher Anforderungen - durchgeführt.

7 Verwertungsrechte / Nutzung des geistigen Eigentums

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, räumt der AN dem AG ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software für die Verwendungszwecke des AG ein.

7.2. Sofern ausdrücklich vereinbart, schließt dieses Nutzungsrecht auch das Recht der Post auf Vervielfältigung (zu Sicherungs- und Archivierungszwecken) und unentgeltliche Weitergabe an Konzernunternehmen gemäß § 15 AktG mit ein. Werden Dienstleistung für die Post entwickelt, dürfen diese Dienstleistungen nicht an andere Postdienstleister veräußert oder auf welche Art auch immer an solche übertragen oder diesen zugänglich gemacht werden.

7.3. Bei einer Erfindung durch Mitarbeiter der Post liegen die ausschließlichen Nutzungsrechte bei der Post. In diesem Fall hat der AN die Post von einer neuen Erfindung, die als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig bzw. lizenzfähig ist, unverzüglich zu verständigen. Die Post ist berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen auf ihren Namen - unter Nennung des Erfinders



gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuerfolgen oder auch jederzeit fallen zu lassen. Dem AN gebührt für die Überlassung einer solchen Erfindung an die Post sowie für die Einräumung der Benützungrechte hinsichtlich einer solchen Erfindung keine besondere Vergütung, da mit dem vereinbarten Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung abgegolten ist.

8 Freiheit von Rechten Dritter

- 8.1. Der AN als Lizenzgeber sichert zu, die Software selbst entwickelt zu haben bzw. Rechteeigentümer und ausschließlicher Berechtigter für alle Vermarktungs-, Lizenzierungs- und Vertriebsmöglichkeiten der Software zu sein.
- 8.2. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den AN unverzüglich informieren und dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 8.3. Der AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese im und aus dem Zusammenhang mit der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom AN nicht unbillig verweigert.

9 Information/Präsentation/Workshops

- 9.1. Der AN hat auf Wunsch des AG für dessen Mitarbeiter optische Präsentationen zur Optimierung der Parameter durchzuführen; diese sind im vereinbarten Entgelt enthalten.
- 9.2. Leistungen, die über Tipps zur Anwendung hinausgehen (wie Schulungsprogramme), sind nicht im Lizenz- oder Wartungspreis enthalten; der AN ist jedoch verpflichtet, die Post auf deren Wunsch fristgerecht über sonstige Schulungsprogramme zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahmekosten, Kurstermine und Kursort. Der Post ist Gelegenheit zu geben, zu marktkonformen Bedingungen an diesen Schulungsprogrammen teilzunehmen.

10 Projektmanagement

- 10.1. Sofern ausdrücklich vereinbart, hat der AN der Post vor Beginn der Arbeiten einen Gesamtverantwortlichen als Projektleiter bekannt zu geben.
- 10.2. *Projektleitung und Berichtswesen:*
Gemäß den Vorgaben des Vertrages hat der AN einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Phasen wöchentlich, ansonsten alle 14 Tage, im vereinbarten Format auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG zu übermitteln; dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.

Der AN hat eine Dokumentation zu führen, in der die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, etc.) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den AN ein Ergebnisprotokoll im vereinbarten Format des bei der Post eingesetzten MS-Office-Systems zu verfassen und längstens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Besprechung an alle Beteiligten zu übermitteln.



10.3. Änderungen der Vorgaben

Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer bereits fertig gestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom AN zur Gänze auf seine Kosten durchzuführen, sofern er diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat; sie sind durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird.

10.4. Geforderte Änderungen der Post innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bis zum Umfang von 1/10 des Gesamtumfanges des Auftrages haben keinen Einfluss auf den Terminplan.

11 Weitere Pflichten AN

11.1 Der AN verpflichtet sich, auf sämtlichen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, die Bestellnummer und die Geschäftszahl der Post anzuführen.

11.2 Des Weiteren verpflichtet sich der AN, der Post die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Normen und den Arbeitnehmerschutzbestimmungen iSd ASchG (Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und allenfalls von den Fachverbänden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen, fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen und dabei die Interessen der Post nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, die Post neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der AN der Post eine Dienstleistung, die durch die Post für den beauftragten Zweck verwendet werden kann.

11.3 Der AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

11.4 Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes, zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage ./2**, sowie der relevanten betrieblichen Vorschriften, wie insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen sowie der Hausordnungen etc. Alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Subunternehmer, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.

11.5 Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.

Weiters verpflichtet sich der AN, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern,



sodass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.

Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.

- 11.6 Wird im Zuge der Vertragserfüllung/Projektentwicklung eine über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistung erforderlich, so hat der AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Post hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 11.7 Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und den jeweiligen vertraglichen Anforderungen entsprechend gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügende oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigende Mitarbeiter hat der AN auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist zu ersetzen. Sofern der AN der Post die federführende Leistungserbringung durch bestimmte Personen im Angebot oder auf andere Weise zusagt, müssen diese Personen der Post über die gesamte Vertragslaufzeit hauptverantwortlich für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur aus zwingenden Gründen ausgetauscht werden. Die notwendige Neubesetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Die Post wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern, sofern der AN nachweist, dass die Person, die die Leistungserbringung übernimmt, ebenso qualifiziert und erfahren ist, wie die ausscheidende Person.
- 11.8 Dem AN ist iS der Interessenswahrungspflicht gegenüber dem AG jegliche Abwerbung von Mitarbeitern der Post, sei es für sich oder Dritte, untersagt. Er ist verpflichtet, Abwerb-Handlungen, welcher Art auch immer, zu unterlassen. Er verpflichtet sich ferner, Mitarbeiter der Post während der Dauer des Vertrages und für eine Zeit von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zu beschäftigen. Für den Fall des Verstoßes ist der AN verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters an die Post zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 11.9 Im Falle eines Verstoßes des AN gegen die Verpflichtung iSd Punkt 17.1. lit. e) gilt ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe von 50 % des Bruttogesamtauftragswertes als vereinbart. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen ist der AN pro Vertragsjahr zum Ersatz eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Bruttogehaltes verpflichtet.
- 11.10 Der AN informiert die Post über jegliche technische Verbesserung sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Software und des Service bzw. möglicher Anpassungen. Plangemäße Wartungen oder Versionswechsel werden vorab vereinbart.



- 11.11 Hinsichtlich der Wartungsverpflichtung, Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wartungsstützpunkte und Help Desk/ Support wird auf das SLA (**Service-Level-Agreement**) verwiesen.
- 11.12 Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendung (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.
- 11.13 Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.
Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.
Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

12 Entgelt

- 12.1. Das Entgelt versteht sich, sofern nicht einzelvertraglich anderes geregelt ist, als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, ausgenommen der (Einfuhr-)Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen, einschließlich jener des AN, ab dem Datum der Unterfertigung des Vertrages, sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten.
- 12.2. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagsatz vereinbart, hat der AN mit jeder Rechnung eine detaillierte Aufstellung der erbrachten Leistungen und ihres Umfangs vorzulegen. Nutzungs- und Verwertungsrechte der Post sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.
- 12.3. Gesonderte Nebenkosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. sind jedenfalls im Vertrag bzw. Angebot aufzunehmen und werden von der Post nur übernommen, sofern dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart sind.
- 12.4. Stellt sich im Zuge der Projektabwicklung, ohne dass den AN daran ein Verschulden träfe, heraus, dass Zusatzleistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat der AN diesen Umstand der Post mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen. Unterlässt er dies, gebührt ihm für seine Leistung auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig gewesen wären. Eine



Bereicherungshaftung (etwa § 1041f ABGB) oder eine Haftung aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 1035f ABGB), sei es in direkter oder sinngemäßer Anwendung der Bereicherungsregeln oder der Geschäftsführung ohne Auftrag, wird für diesen Fall mit Ausnahme des Umstandes, dass Gefahr im Verzug vorläge, ausgeschlossen.

13 Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 13.1. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) Nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

**Österreichische Post AG
Rechnungseingangsstelle
Business Center 590
1000 Wien**

zu senden.

- 13.2. Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.
- 13.3. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto, abzgl. 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 13.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In Letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

14 Leistungszeitpunkte/Vertragsstrafe

- 14.1. Hinsichtlich Leistungszeitpunkte, Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Fehlerkassifikationen und den diesbezüglichen Vertragsstrafen sowie deren Fälligkeit wird auf das **SLA (Service-Level-Agreement)** verwiesen.
- 14.2. Der AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5 % des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10 % des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Im Verzugsfall kann der AG jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes. Punkt 11.9 bleibt davon unberührt.
- 14.3. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 14.4. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen. Wird eine Vertragsstrafe einvernehmlich nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als eine 1/7-Woche bzw. ein 1/30 Monat.



- 14.5. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes bleibt davon unberührt.
- 14.6. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

15 Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)

- 15.1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass sämtliche Services und Dienstleistungen fachlich fundiert sind sowie die gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und insbesondere die dem AN nachweislich kommunizierten Bedürfnisse der Post erfüllen. Der AN gewährleistet, dass die zur Vertragserfüllung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- 15.2. Mangelhafte Services und Dienstleistungen sind über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Frist nachzubessern bzw. gegebenenfalls nochmals mangelfrei zu erbringen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgeltes, bis hin zum Verlust des AN auf Anspruch auf sein Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der AN zzgl. einer Verzinsung in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB, § 1333 Abs. 2 ABGB), vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzahlen.
- 15.3. In jedem Fall eines durch den AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gem. § 919 ABGB. § 377 UGB gilt nicht.
- 15.4. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

16 Schadenersatz

- 16.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Der AN haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient. Sofern mehrere AN vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist pro Vertragsjahr mit der Höhe des Bruttogesamtauftragswertes beschränkt; bei wiederkehrenden Leistungen pro Vertragsjahr mit einem Bruttojahresentgelt.
- 16.2. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht. Im Falle einer vom AN verschuldeten Leistungsstörung ist die Post berechtigt, nach Androhung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchzuführen. Das Erfordernis der Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn es sich um ein Fixgeschäft (§ 919 ABGB) handelt.

17 Außerordentliche Kündigung

- 17.1. Die Post ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat der AG dem AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistungen des AN entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;



- b) die Leistung des AN grobe Qualitätsmängel aufweist oder aber der AN mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann eine Teilkündigung auch nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist durch die Post bedarf es nicht;
 - c) Umstände, insbesondere auch höherer Gewalt vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist unmöglich machen, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat;
 - d) der AN ohne Zustimmung der Post einen Subwerkvertrag schließt;
 - e) der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ bzw. einem Mitarbeiter der Post oder einem Dritten, der mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages/der Vereinbarung bei der Post befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt und/oder gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 11.3. verstößt;
 - f) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
 - g) sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Ausschreibung bzw. der Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
 - h) der AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
 - i) der AN bzw. die in der Geschäftsführung des AN tätige Person vom Straf(landes)gericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
 - j) der AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert.
- 17.2. Sowohl im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den AG, als auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß dieses Punktes, verliert der AN jeden Anspruch auf Entgelt und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare mangelfreie Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Der AN hat dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zur Gänze zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

18 Übertragungsverbot

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396 a ABGB idgF einzeln ausverhandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der AG das Recht vom AN ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 80 % der übertragenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000,00 pro Anlassfall zu fordern.

19 Kosten und Gebühren

- 19.1. Die mit der Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der AN.
- 19.2. Für den Fall, dass durch die Vereinbarung der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl. I Nr. 194/1999idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschreibungen von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom AN zu tragen.



- 19.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1999 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.
- 19.4. Die Kosten für die Errichtung der Vereinbarung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

20 Sonstiges

- 20.1. Festgehalten wird, dass die Überschriften und Untergliederungen dieser AVB sowie der jeweiligen Vereinbarung lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.
- 20.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.
- 20.4. Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.
- 20.5. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. der (Rahmen-) Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 20.6. Der AN verzichtet auf sein Anfechtungs- und Anpassungsrecht wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.
- 20.7. Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen.
- 20.8. Die Aufrechnung des AN mit seinen Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.
- 20.9. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Anlagen:

- Anlage ./1 Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO**
Anlage ./2 Verhaltenskodex für Lieferanten